

5.7 Privater Schiffs- und Bootsverkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

5.7 Die Nutzung des Urnersees für den privaten Schiffs- und Bootsverkehr wird mit den übrigen Vierwaldstättersee-Kantonen abgestimmt. Standplätze für den privaten Schiffs- und Bootsverkehr werden in zentralen Hafenanlagen konzentriert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Urnersee und seine Ufer sind ein Lebens- und Landschaftsraum von hohem biologischem und ästhetischem Wert sowie ein attraktiver Erholungsraum. Übermässige Bauten und Anlagen und eine intensive Nutzung der Uferabschnitte beeinträchtigen jedoch Biotope und Landschaftsräume und schmälern den Erholungswert des Urnersees. Insbesondere der private Schiffsverkehr und die dazu benötigten Hafenanlagen beeinflussen den See und seine Ufer massgebend.

Für jedes auf dem Urnersee immatrikulierte Schiff muss ein bewilligter Standplatz nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass die Anzahl der zugelassenen immatrikulationspflichtigen Schiffe durch die Menge der bewilligten Standplätze begrenzt ist.

Die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), die interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV) und die Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV) haben gemeinsame Richtlinien⁷ für die Nutzung des Sees durch die Schifffahrt erarbeitet. Diese Richtlinien verfolgen das Ziel, die Entwicklung des motorisierten Schiffbestandes mittels Plafonierung und Kontingentierung der Standplätze auf Dauer zu begrenzen. Aufgrund der Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt wurde eine interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee getroffen⁸ und am 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Darin wird das Kontingent für den Kanton Uri auf 578 Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren begrenzt.

Insgesamt bestehen im Kanton Uri 511 bewilligte Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren (Stand 2010). 336 dieser Standplätze sind in den bestehenden Hafenanlagen in Seedorf (Bolzbach), Flüelen und Sisikon zusammengefasst, 175 Standplätze befinden sich in dezentralen Bootshütten und Bootsbuchten. Die bestehenden Standplätze sind zurzeit nicht vollständig ausgelastet.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Beim Neubau, Ausbau oder dem Betrieb von Hafenanlagen und Bootsplätzen ist eine umfassende Interessenabwägung mit den Anliegen des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes, des Biotopschutzes, des Landschafts- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus, des Tourismus und der Schifffahrt nötig. Um negative Auswirkungen möglichst zu reduzieren, sollen Standplätze in zentralen Anlagen konzentriert werden. Dabei muss auch auf die dafür notwendige Infrastruktur wie die Erschliessung und Parkierung, die

⁷ AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.

⁸ Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, vom 20. Juni 1997, (RB 50.2211).

Ver- und Entsorgung, notwendige Einwasserungsplätze, WC-Anlagen usw. geachtet werden. Grössere Anlagen sind planungspflichtig und müssen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung umfassend beurteilt werden.

Lösungsansätze

- Standplätze für Schiffe und Boote werden in zentralen Hafenanlagen, welche die dafür notwendigen Infrastrukturen besitzen, konzentriert.
- Eine massgebende Erweiterung der Anlage Bolzbach Seedorf ist aus landschaftlicher Sicht nicht möglich. Bei Bedarf werden Ausbaumöglichkeiten der Anlagen in Flüelen und Sisikon geprüft. Erweiterungen dieser Anlagen sind nur im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens möglich.
- Für die Beurteilung von Anlagen für die Schifffahrt wie Hafenprojekte oder andere bauliche Vorhaben besteht ein Merkblatt mit einem Kriterienkatalog. Das Merkblatt ist Teil der Richtlinie zur Nutzung des Vierwaldstättersees durch die Schifffahrt⁹. Das Merkblatt umfasst insbesondere die zur Prüfung relevanten Aspekte der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus und der Schifffahrt. Das Merkblatt wird auch beim Ausbau bestehender Hafenanlagen berücksichtigt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, 1997*
- *Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt, AKV, ISKV, FKV, 1993*
- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*
- *6.5 Gewässer*
- *Richtplankarte*

5.7-1 Konzentrierte Hafenanlagen für Standplätze

Standplätze für den privaten Schiffs- und Bootsverkehr werden in bestehenden zentralen und mit entsprechender Infrastruktur ausgestatteten Hafenanlagen zusammengefasst. Für die Erstellung, die Erweiterung oder bei wesentlichen Änderungen solcher Anlagen führt die Gemeinde vorgängig ein Nutzungsplanverfahren durch.

Eine massgebende Erweiterung der Anlage Bolzbach in Seedorf wird aus landschaftlicher Sicht ausgeschlossen. Eine bedarfsgerechte Erweiterung der Anlagen in Flüelen oder Sisikon ist jedoch möglich.

Die Anliegen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei, des Wasserbaus und der Schifffahrt werden in jedem Fall im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt.

| | |
|---------------------|---------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE, AfU, AfT, ASSV |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | wichtig |

⁹ AKV, ISKV, FKV (1993). Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt. Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV), interkantonale Schifffahrtskommission Vierwaldstättersee (ISKV), Fischereikommission Vierwaldstättersee (FKV), Januar 1993.